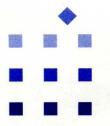
Anwaltskanzlei Linden & Mosel

Anwaltskanzlei Linden & Mosel - Zülpicher Str. 274 - 50937 Köln



Dorothée Linden

Rechtsanwältin Mediatorin

Katharina Mosel

Rechtsanwältin Fachanwältin für Familienrecht

Zülpicher Straße 274 50937 Köln Tel. 0221–422220 Fax 0221–422047 Gerichtsfach K 1418 info@lindenundmosel.de www.lindenundmosel.de

Unser Zeichen

Wichtige Hinweise zum Abschluss des Scheidungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Abschluss des Scheidungsverfahrens möchten wir Ihnen noch einige Hinweise mit auf den Weg geben:

Bitte bewahren Sie den rechtskräftigen Scheidungsbeschluss sorgfältig auf, da Sie diesen bei Personenstandsänderungen (z.B. Wiederheirat, Namensänderung) benötigen.

Wichtig zu beachten ist, dass Sie mit Rechtskraft der Scheidung nicht mehr bei dem bisherigen Ehegatten in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert sind. Sie können aber innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses bei der bisherigen gesetzlichen Krankenversicherung des Ehegatten oder einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung beantragen, dort freiwillig beitragspflichtig versichert zu werden. Wichtig ist es, diese Frist einzuhalten, da die Versicherer Sie danach nicht mehr als Mitglied aufnehmen. Sie sollten deshalb so früh wie möglich die Aufnahme in eine gesetzliche Krankenkasse beantragen und sich diesen Antrag schriftlich bestätigen lassen. Für die geschiedenen Ehegatten von Beamten, Richtern und Soldaten fällt die Beihilfeberechtigung mit rechtskräftiger Scheidung weg. Auch hier sollten Sie sich rechtzeitig um einen eigenen Versicherungsschutz kümmern.

Sind im Rahmen des Scheidungsverfahrens <u>Unterhaltsansprüche</u> tituliert worden, sei es durch einen Beschluss, eine vollstreckbare Urkunde oder einen gerichtlichen Vergleich, können diese bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse abgeändert werden. Wird der Unterhaltsschuldner z.B. arbeitslos, kann er unter Umständen eine Herabsetzung des Unterhalts beantragen. Umgekehrt können die

Sparkasse KölnBonn Konto 206 021 73 BLZ 370 501 98

Postbank Köln Konto 477 501-504 BLZ 370 100 50 Unterhaltsberechtigten eventuell eine Erhöhung der Unterhaltsbeträge verlangen, wenn sich die finanziellen Verhältnisse des Unterhaltsschuldners deutlich verbessert haben. Diese Abänderungen vollziehen sich nicht automatisch, man muss sie einfordern. So müssen beispielsweise die Unterhaltsberechtigten einen höheren Unterhalt ausdrücklich fordern und eine Frist zur Zahlung des höheren Unterhalts setzen. Erst wenn der Unterhaltsverpflichtete in Verzug gerät, kann der Unterhaltsanspruch auch durchgesetzt werden. Wenn man im Unklaren über die geänderten finanziellen Verhältnisse ist, ist eine Stufenmahnung erforderlich. Der Unterhaltsverpflichtete wird dabei aufgefordert, zunächst Auskunft über sein Einkommen zu erteilen und danach Unterhalt in der Höhe zu zahlen, die sich aus der erteilten Einkommensauskunft ergibt. Über das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten kann grundsätzlich alle zwei Jahre Auskunft verlangt werden.

Auch Regelungen zum <u>Umgangs- oder Sorgerecht</u> können im Nachhinein möglicherweise abgeändert werden. Wenn sich die Umstände deutlich verändern oder wenn über wesentliche Belange, die das Kind betreffen, keine Einigung erzielt werden kann, ist eine Abänderung der im Rahmen des Scheidungsverfahrens getroffenen Sorge- oder Umgangsregelung auch nachträglich noch möglich.

Sind Ansprüche aus dem <u>Zugewinnausgleich</u> noch nicht erledigt, ist zu beachten, dass diese Ansprüche innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses verjähren. Um der Verjährung entgegenzuwirken, reicht eine Mahnung alleine nicht aus, der Anspruch müsste eingeklagt werden.

Abschließend möchten wir Ihnen noch die Ausnahmefälle darstellen, in denen Ihre Rente/Pension nicht gekürzt wird, obwohl im Scheidungsverfahren der <u>Versorgungsausgleich</u> durchgeführt wurde:

Wenn Ihr geschiedener Ehegatte verstorben ist, kann die Übertragung der Ansprüche rückgängig gemacht werden (ein Antrag ist erforderlich), wenn der Ehegatte keine oder nicht länger als drei Jahre Leistungen aus dem Versorgungsausgleich bezogen hat.

Wenn Sie bei Eintritt der Rentenkürzung noch Ehegattenunterhalt zahlen, kann die Rentenkürzung auf Antrag so lange ausgesetzt werden, bis der zweite Ehegatte in Rente geht. Änderungen des Versorgungsausgleichs kann es außerdem geben, wenn es rechtliche oder tatsächliche Veränderungen nach der Ehezeit gegeben hat, die auf den Ausgleichswert eines Anrechtes zurückwirken.

Wenn Sie den Eindruck haben, dass eine der dargestellten Situationen auf Sie zutrifft, sollten Sie möglichst frühzeitig handeln oder sich mit uns in Verbindung setzen, damit Ihnen keine Nachteile entstehen. Nach Abschluss des Scheidungsverfahrens behalten wir diesen Verlauf von uns aus nicht mehr im Blick.

Ihre Rechtsanwältinnen

Dorothée Linden

Katharina Mosel